

Die Akademischen Gremienwahlen und die Studentischen Wahlen sind zwei voneinander unabhängige, jedoch zeitlich und örtlich parallel stattfindende Wahlverfahren.

## Gremienwahlen

### Senat, Fakultätsräte, Rat der QUEST Leibniz Forschungsschule, Rat der Leibniz School of Education

- Gem. § 16 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (NHG) besitzen Mitglieder der Hochschule das (aktive und passive) Wahlrecht.

Mitglieder sind an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätige, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- Das aktive und passive Wahlrecht kann dabei nur in einer Gruppe (Hochschullehrer/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, MTV oder Studierende) und nur in einem Wahlbereich/einer Fakultät ausgeübt werden.

Gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung (WO) können Wahlberechtigte bei einer Mitgliedschaft in mehreren Gruppen oder Wahlbereichen per Zugehörigkeitserklärung bestimmen, in welcher Gruppe bzw. Wahlbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Wahlausschreiben, die hochschulöffentlich bekanntgemacht werden.

Ausnahmen gelten im Falle von obligatorischen Doppelmitgliedschaften (z. B. QUEST Leibniz Forschungsschule sowie Leibniz School of Education).

Für **Doktorandinnen und Doktoranden (Promotionsstudierende)** gilt hinsichtlich der Zuordnung zur Mitarbeiter- bzw. Studierendengruppe folgende Regelung:

Gem. § 16 Abs. 2 S. 6 NHG gehören Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, zur Mitarbeitergruppe und üben das aktive und passive Wahlrecht ausschließlich in dieser Gruppe aus. Doktorandinnen und Doktoranden, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nebenberuflich beschäftigt sind, kandidieren und wählen in der Gruppe der Studierenden.

- Keine Mitglieder, sondern Angehörige der Hochschule sind Beschäftigte mit weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit. Angehörige haben gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 NHG kein Wahlrecht.

### Promovierendenvertretung

- Hinsichtlich der Wahlberechtigung für die Wahlen zur Promovierendenvertretung gelten die Vorschriften der Wahlordnung (WO) sinngemäß, sofern in der Ordnung der Promovierendenvertretung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Wahlberechtigt sind danach alle Doktorandinnen und Doktoranden, die durch eine Fakultät oder eine mit Promotionsrecht ausgestattete Leibniz Forschungsschule auf Grundlage einer Promotionsordnung *als Promotionsstudierende angenommen* sind.

## Studentische Wahlen (Studentischer Rat, Fachschaftsräte)

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 16 NHG, § 3 der Studentischen Wahlordnung (SWO).

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind danach *alle an der Leibniz Universität Hannover immatrikulierten Studierenden*, auch die Promotionsstudierenden unabhängig von ihrer Zuordnung gem. § 16 NHG (s. o.). Dies gilt auch für die Urabstimmung zum Semesterticket.